

TE OGH 2016/7/26 9ObA84/16t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Dehn und Dr. Weixelbraun-Mohr sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Johannes Pflug und Wolfgang Cadilek als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei S***** W*****, vertreten durch Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH in Graz, gegen die beklagten Parteien 1. E***** AG, *****, 2. B***** S*****, beide vertreten durch Dr. Hartmut Ramsauer, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen 2.000 EUR netto sA und 1.500 EUR netto sA (Revisionsinteresse 1.500 EUR und 1.000 EUR), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 25. Mai 2016, GZ 7 Ra 2/16t-17, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO iVm § 2 Abs 1 ASGG). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, ASGG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Die Entscheidung des Gerichts darüber, ob es die Bestimmung des § 273 ZPO anwenden darf, ist eine rein verfahrensrechtliche Entscheidung. Wurde zu Unrecht die Anwendbarkeit des § 273 ZPO bejaht oder verneint, muss dies mit Mängelrüge bekämpft werden (RIS-Justiz RS0040282). 1. Die Entscheidung des Gerichts darüber, ob es die Bestimmung des Paragraph 273, ZPO anwenden darf, ist eine rein verfahrensrechtliche Entscheidung. Wurde zu Unrecht die Anwendbarkeit des Paragraph 273, ZPO bejaht oder verneint, muss dies mit Mängelrüge bekämpft werden (RIS-Justiz RS0040282).

In ihrer Berufung hat die Klägerin zwar keinen Verfahrensmangel gerügt, das Berufungsgericht hat jedoch in seiner Entscheidung ausdrücklich (auch) eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erster Instanz im Hinblick auf die Nichtanwendung des § 273 ZPO (hier wegen fehlenden Vorbringens zur Höhe des begehrten Ersatzes von zwei Monatsentgelten) verneint, weshalb die von der Klägerin beanstandete unterbliebene Anwendung des § 273 ZPO im Revisionsverfahren nicht mehr aufgegriffen werden kann (RIS-Justiz RS0106371 [T4]). In ihrer Berufung hat die Klägerin zwar keinen Verfahrensmangel gerügt, das Berufungsgericht hat jedoch in seiner Entscheidung ausdrücklich (auch) eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erster Instanz im Hinblick auf die Nichtanwendung des Paragraph 273, ZPO (hier

wegen fehlenden Vorbringens zur Höhe des begehrten Ersatzes von zwei Monatsentgelten) verneint, weshalb die von der Klägerin beanstandete unterbliebene Anwendung des Paragraph 273, ZPO im Revisionsverfahren nicht mehr aufgegriffen werden kann (RIS-Justiz RS0106371 [T4]).

2. Die Vorinstanzen haben der Klägerin gemäß § 26 Abs 1 Z 1 GIBG eine Entschädigung in der Höhe von jeweils 500 EUR sA gegenüber den beiden Beklagten für die durch eine – im Revisionsverfahren unstrittige – Diskriminierung bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses erlittene persönliche Beeinträchtigung zuerkannt. 2. Die Vorinstanzen haben der Klägerin gemäß Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer eins, GIBG eine Entschädigung in der Höhe von jeweils 500 EUR sA gegenüber den beiden Beklagten für die durch eine – im Revisionsverfahren unstrittige – Diskriminierung bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses erlittene persönliche Beeinträchtigung zuerkannt.

Zur Höhe der Bezüge, die die Klägerin bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses hätte erzielen können, hat sie trotz Aufforderung des Erstgerichts kein Vorbringen erstattet. Auch die Revision nennt keine Beträge, sondern beschränkt sich auf den Hinweis, die Höhe der zwei Monatsentgelte sei „nach § 273 ZPO zu bestimmen“ gewesen, weil die Klägerin auf Provisionsbasis hätte eingestellt werden sollen. Zur Höhe der Bezüge, die die Klägerin bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses hätte erzielen können, hat sie trotz Aufforderung des Erstgerichts kein Vorbringen erstattet. Auch die Revision nennt keine Beträge, sondern beschränkt sich auf den Hinweis, die Höhe der zwei Monatsentgelte sei „nach Paragraph 273, ZPO zu bestimmen“ gewesen, weil die Klägerin auf Provisionsbasis hätte eingestellt werden sollen.

Durch die Bestimmung des § 273 ZPO wird jedoch nur die Beweislast erleichtert, dem Kläger aber nicht die Behauptungslast abgenommen. Der Verpflichtung, die zur Ableitung des Begehrens sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach erforderlichen Tatsachen vorzubringen, wird der Beweisführer damit nicht enthoben (RIS-Justiz RS0040439). Mit dieser herrschenden Rechtsprechung stimmt die hier angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts überein. Durch die Bestimmung des Paragraph 273, ZPO wird jedoch nur die Beweislast erleichtert, dem Kläger aber nicht die Behauptungslast abgenommen. Der Verpflichtung, die zur Ableitung des Begehrens sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach erforderlichen Tatsachen vorzubringen, wird der Beweisführer damit nicht enthoben (RIS-Justiz RS0040439). Mit dieser herrschenden Rechtsprechung stimmt die hier angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts überein.

3. Mangels Geltendmachung einer Rechtsfrage von der Qualität des § 502 Abs 1 ZPO war die außerordentliche Revision der Klägerin daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf die Zurückweisung gemäß § 510 Abs 3 Satz 3 ZPO nicht. 3. Mangels Geltendmachung einer Rechtsfrage von der Qualität des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO war die außerordentliche Revision der Klägerin daher zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf die Zurückweisung gemäß Paragraph 510, Absatz 3, Satz 3 ZPO nicht.

Schlagworte

Arbeitsrecht

Textnummer

E115397

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:009OBA00084.16T.0726.000

Im RIS seit

16.08.2016

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at